

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Wirksamkeit, Form

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Erklärungen und Handlungen zwischen uns, der IBIDEN Europe B.V. einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sofern diese nicht auf eigene Geschäftsbildungen verwiesen haben, sowie unserer Zweigniederlassungen (nachfolgend der Einfachheit halber gemeinschaftlich „IEU“ oder „wir“ genannt) und Kunden¹ an die IEU Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, insbesondere für Kaufverträge über die Waren der IEU (nachfolgend „Ware“ oder „Liefergegenstand“ genannt).

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer sind. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der IEU erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit Auftragsetzung, spätestens mit Annahme der Ware, gelten diese Bedingungen von unseren Kunden als anerkannt. Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese gelten nur, soweit ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Auch im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern erfolgt keine rechtsverbindliche Akzeptanz von Nutzungsbedingungen oder sonstiger anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbracht wird.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst dann, wenn sie nicht ausdrücklich wiederholt werden.

1.6 Die Unwirksamkeit einer Klausel oder eines Teils dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Teils sowie des Vertrags nicht. IEU und der Kunde werden in diesem Fall anstreben, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck unter Berücksichtigung des gesetzlichen Grundgedankens der unwirksamen Bestimmung angemessen Rechnung trägt.

1.7 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist, ist diese auch durch elektronische Übermittlung (z.B. E-Mail) oder der Texform gewahrt.

1.8 Obwohl wir unsere Geschäftsbedingungen in anderen Sprachen zur Verfügung stellen, ist bei Zweifelfragen in der Auslegung oder Bedeutung allein diese deutschsprachige Version maßgeblich.

§ 2 Vertragsabschluss/Auftrag, Lieferung, Bedarfsvorschau, Lieferzeit, Höhere Gewalt, Annahmeverzug

2.1 Unsere Angebote sind – sofern nichts anderes darin bestimmt – freibleibend.

2.2 Erst die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Schrift-, Texform oder EDI oder spätestens durch Lieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist annehmen können und wodurch ein rechtsverbindlicher Auftrag zustande kommt (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“ genannt). Telefonische oder mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung mindestens in Texform.

2.3 Unsere in der Auftragsbestätigung oder bei Vertragsanbahnung genannten Lieferfristen sind nur voraussichtliche Lieferangaben, die uns nicht binden, es sei denn, wir bestätigen einen Liefertermin in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Schrift- oder Texform als „verbindlich“ oder „fix“.

2.4 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Auch ein bestätigter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit wir diese rechtzeitig und ausreichend veranlassen haben. Im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom insoweit betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle unseres Rücktritts eine erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstatten. Sofern ein Produktionsteil-Abnahmeverfahren zur erstmaligen oder wiederholten Bemusterung durchgeführt werden muss, stehen auch bestätigte Liefertermine unter dem Vorbehalt der Freigabe des Kunden.

2.5 Die Lieferfrist ist im Falle des Versendungskaufs eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder, in anderen Fällen dann, wenn wir dem Kunden die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt haben, ungeachtet dessen, ob es insoweit nach den anwendbareren INCOTERMS anders geregelt sein sollte. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine jeweiligen Obliegenheiten zur Vertragsdurchführung sowie Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

2.6 Der Kunde übermittelt seine Bedarfsplanung in Form einer rollierenden Bedarfsvorschau (Forecast) für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten. Diese Bedarfsvorschau (Forecast) wird, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, mindestens monatlich aktualisiert und enthält (i) die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge, (ii) die voraussichtliche Bedarfsmenge für die kommenden sechs Monate und (iii) die verbindliche Bedarfsmenge für [den folgenden Monat]. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die gemäß (iii) für den folgenden Monat als verbindlich mitgeteilte Bedarfsmenge abzunehmen und zu bezahlen. Die Angabe des voraussichtlichen Bedarfs für die folgenden sechs Monate gemäß (ii) gilt als verbindliche Freigabe für die jeweilige Materialdisposition; sofern diese mitgeteilten Mengen den gemäß (iii) tatsächlichen Bedarf überschreiten, hat der Kunde die Kosten für die beschafften Rohmaterialien und Halbfertigprodukte zu ersetzen. Sollten aufgrund einer gewissen Zeit die Mengen der gemäß (iii) tatsächlich getätigten Abrufe die gemäß (ii) mitgeteilten voraussichtlichen Bedarfsmengen unterschreiten, kann es zu einem Aufbau an Fertigprodukten kommen. Um die Lagermengen in einem für uns zumutbaren Rahmen zu halten, wird der Kunde bei seiner Planung berücksichtigen, dass die gemäß (ii) mitgeteilten voraussichtlichen Bedarfsmengen nicht über einen längeren Zeitraum signifikant von den gemäß (iii) tatsächlichen Abrufen abweichen. Sollte es dennoch aufgrund solcher signifikanten Abweichungen zu einem solchen unverhältnismäßigen Lageraufbau gekommen sein und können wir die Mengen nicht anderweitig absetzen, auf welchen Gründen auch immer, ist der Kunde zur Abnahme dieser Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten) verpflichtet. Desgleichen werden wir von unserem Widerspruchsrecht zu den gemäß (iii) mitgeteilten Abrufen unverzüglich Gebrauch machen, um über starke Schwankungen zeitnah eine Verständigung zu erzielen bzw. diesen vorzubeugen. Wir halten Produktionskapazitäten

nur entsprechend der jeweils aktualisiert mitgeteilten Bedarfsvorschau vor. Sollten Bedarfsmengen nicht, unzutreffend oder nicht fristgerecht mitgeteilt werden, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.

2.7 Wir sind zu Teillieferungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

2.8 Wir sind berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde. Soweit aus fertigungs- oder planungsbedingten Gründen erforderlich, sind wir berechtigt, Mehr- oder Mindermengen von bis zu 20% an den Kunden zu liefern.

2.9 Im Falle eines nach Vertragsabschluss von uns nicht zu vertretenden, betriebsfremden, unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, wie insbesondere bei Einwirkung elementarer Naturkräfte, Krieg, Embargos/Sanktionen, Export-/Importverbote, Epidemien, behördliche Verfügungen sowie Gesetzesänderungen, Aussperrung oder Streik („Höhere Gewalt“), welches die Vertragserfüllung verhindert oder wesentlich erschwert, sind wir für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht befreit, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.: Vorstehendes gilt auch dann, wenn lediglich uns vorlieferanten von Höherer Gewalt betroffen sind oder wir uns bereits im Lieferverzug befanden als Höhere Gewalt eingetreten ist. Ein Energiemangel und dessen direkte und indirekte Konsequenz stellt ebenfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar, insbesondere bei (i) vollständiger oder teilweiser Nichtverfügbarkeit von Energieträgern wie Gas oder Strom als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion oder (ii) vollständiger oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden auf ein arbeitsrechtlich gebotenes Niveau. Das gilt selbst dann, wenn der Eintritt der Energiemangel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien und deren tatsächlicher Eintritt für uns vernünftigerweise nicht vermeidbar war.

Beginn und voraussichtliches Ende von Höherer Gewalt teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Soweit Höhere Gewalt entfällt, ist bei der Ausführung der Lieferung eine angemessene Vorlaufzeit zu berücksichtigen.

2.10 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, auch nach ausländischem Recht, drohende Zahlungsschwierigkeiten bzw. begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf uns Verlangen angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung leistet; nach erfolgloser Fristsetzung sind wir zum Rücktritt vom betroffenen Teil des Vertrags berechtigt.

2.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Nebenpflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, etwaige Mehraufwendungen wie z.B. Lagerkosten bei Annahmeverzug und Folgeschäden, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Nach fruchlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder falls der Kunde die Annahme verweigert, sind wir zusätzlich berechtigt, vom Vertrag im insoweit betroffenen Umfang zurückzutreten, alternativ die Lieferung bzw. Leistung auf Kosten sowie Risiko des Kunden zu berechnen und die Entsortung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.

2.12 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich sämtliche von uns verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2020 und die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk (EXW), sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

§ 3 Liefergegenstand, Güte/Beschaffenheit

3.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellung ist der Kunde allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Spezifikationen, Klassifikationen, und geltenden Normen sowie Angaben in Bezug auf Anforderungen an das Produkt in bestimmten geographischen Zulassungsbereichen.

3.2 Die Beschaffenheit der Ware wird – auch bei wiederholter Belieferung – abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben; soweit keine Spezifikationen vereinbart sind, sind die für die Ware einschließlich deren Maße einschlägigen EN/DIN/ISO- Normen ausschließlich relevant.

Andere oder darüberhinausgehende Leistungsmerkmale sowie objektive oder subjektive Anforderungen, sind nicht geschuldet. Eine über diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

3.3 Angaben zur Ware in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien, insbesondere zu Beschaffenheit, Haltbarkeit und Einsatzmöglichkeiten unserer Ware, oder auf Etiketten, wie z.B. „Best Before“-Angaben, und sonstige Werbemaßnahmen beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar und beinhalten keine Garantien oder Gewährleistungen, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet. Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale oder Einsatzzwecke befreien den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen und entsprechende Sorgfaltmaßnahmen bei der Lagerung zu ergreifen.

3.4 An unseren Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, auch wenn Kostenanteile vom Kunden vergütet werden; sie dürfen nicht verändert werden und Dritten nur im vorherigen schriftlichen Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Von uns übermittelte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

3.5 Sofern wir Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen (siehe auch Ziffer 8.3 dieser Geschäftsbedingungen).

3.6 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge bleiben in jedem

¹ Aus rein redaktionellen Gründen der Vereinfachung wird bei Verwendung des Kundenbegriffs lediglich von der männlichen Form „der Kunde/er/Ihm“ gesprochen, weibliche und Personen dritten Geschlechts sind davon

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Fall unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, Transport- und Verpackungskosten und gelten für Lieferung ab Werk (EXW). Die geschuldete Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug (vorbehaltlich Fälle der Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen) zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Dem Kunden obliegt die unverzügliche Rechnungsprüfung insbesondere im Hinblick auf Umsatzsteuer und INCOTERMS in eigener Verantwortung. Aus dem Falle von unrichtigen Angaben unverzüglich zu rügen, können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

4.3 Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsversprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

4.4 Zahlungen müssen exakt in der Währung erfolgen, die in der Rechnung genannt ist.

4.5 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zzgl. EUR 40 Verzugspauschale, zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

4.6 Ferner dürfen wir bei Zahlungsverzug des Kunden nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreislasten oder sonstige gegen den Kunden bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus dem betreffenden Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen; zudem sind wir berechtigt weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

4.7 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

4.8 Auf Aufforderung stellt uns der Kunde steuerliche (Beleg-) Nachweise (u.a. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die wir nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Warenlieferungen für erforderlich halten. Im Falle des Zuwiderhandelns schuldet der Kunde nach Aushändigung einer berichtigten Rechnung mit Umsatzsteuer den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag. Der Kunde informiert uns unverzüglich über die Ungültigkeit und die Änderung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

4.9 Im Falle der Abrechnung durch das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren hat der Kunde die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsverschriften zu beachten. Wir haften nicht für Schäden aus der Anwendung des Gutschriftverfahrens, z.B. Rückzahlung von Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an sein Finanzamt.

4.10 Der im jeweiligen Vertrag vereinbarte Preis ist für die jeweilige Vertragsdurchführung bindend; gleiches gilt bei schriftlich vereinbarten Festpreisen für deren jeweils vereinbarte Laufzeit. Sollten hingegen keine Preise vereinbart worden sein oder keine Vereinbarung mit dem Kunden über Festpreise, d.h. verbindliche Preise für eine bestimmte Laufzeit, (mehr) bestehen, so gelten unsere am jeweiligen Liefertag gültigen Preise, die von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. 4.11 Die für einen Auftrag oder laufende Aufträge desselben Kunden vereinbarten bzw. zugrunde gelegten Preise gelten nicht automatisch für weitere bzw. neue Bestellungen fort.

4.12 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieftermin mehr als vier (4) Monate aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, sind wir bei unvorhergesehenen wesentlichen Erhöhungen der bei Vertragsabschluss der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungs- oder Bearbeitungskosten (z.B. Rohstoff/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) berechtigt, die vereinbarten Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend im angemessenen Verhältnis anzupassen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden hierfür bedarf. Machen wir von diesem Anpassungsrecht Gebrauch, ist das dem Kunden vor Auftragsausführung mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Rücktrittsrecht vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags im hier von betroffenen Umfang, welches er binnen sieben (7) Tage ab Zugang der Preisanzässigungsmittelung schriftlich IEU zu erklären hat, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen möchte. In dieser Zeit gerät IEU nicht in den Lieferverzug. .

4.13 IEU behält sich vor, auch für vertraglich vereinbarte Preise während der Laufzeit eine Anpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss unvorhergesehene wesentliche Erhöhungen der bei Vertragsabschluss der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungs- oder Bearbeitungskosten (z.B. Rohstoff/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) eintreten. Das Preiserhöhungsverlangen wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt und muss detailliert begründet werden (einschließlich einer Aufstellung der gestiegenen Kostenpositionen und der Berechnung der Preiserhöhung). Die Erhöhungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kostensteigerungen stehen.

4.14 Bei Teillieferungen (s. Ziffer 2.7 dieser Geschäftsbedingungen) kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, so weit seine Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkung gilt nicht im Fall von nicht-einrede-behafteten, fälligen Ansprüchen des Kunden wegen Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten aus demselben Vertragsverhältnis. Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht jedoch nur im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zu.

5.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.3 Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung eines Bonus besteht nur, wenn der Kunde sämtliche fälligen Forderungen an uns bezahlt hat.

§ 6 Verpackung, Versand und Gefahrübergang

6.1 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernehmen wir die Verpackung sowie sonstige Schutzmaßnahmen nach unseren Standards und auf Kosten des Kunden.

6.2 Wir verfolgen den Grundsatz, Verpackungsmaterial zu minimieren und nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen unterliegt der gesonderten, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden; dies gilt auch für kundenspezifische Verpackungsanforderungen.

6.3 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Verpackungsgesetzes gilt hiermit als vereinbart, dass grundsätzlich der Kunde die von uns erhaltenen Verpackungen unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben auf eigene Kosten und ordnungsgemäß zu entsorgen

hat. Falls mit dem Kunden im Einzelfall vereinbart ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung durch uns erfolgt bzw. der Kunde die Rücknahme wünscht, gehen etwaige Mehrkosten für Transport- und Entsorgung grundsätzlich zu seinen Lasten. Die weiteren Abwicklungsdetails wie Ort der Rückgabe werden von Fall zu Fall gemeinsam abgesprochen.

6.4 Die Berechnung für Verpackungs- und Versandkosten erfolgt nach den beim Versand festgestellten Gewichten, Maßen und Stückzahlen.

6.5 Bei der Lieferung EXW geht die Gefahr auf den Kunden in dem Zeitpunkt der mitgeteilten Abholbereitschaft über.

6.6 Im Falle des Versendungskaufs geht im Zweifel mit der Absendung, spätestens mit Verlassen unseres Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sofern nicht in den jeweils vereinbarten INCOTERMS anderes bestimmt. Dies gilt unabhängig vom vereinbarten Versendungsort der Ware und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt oder den Frachtführer ausgewählt hat, und auch dann, wenn Teillieferungen bzw. Teilleistungen erfolgen oder IEU bei der Verladung oder Entladung mitwirkt.

6.7 Ist die Ware versand- bzw. abholbereit und verzögert sich die Versendung bzw. Abholung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- Abholbereitschaft auf den Kunden über.

6.8 Sofern der Kunde in Annahmeverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

Nach fruchtbarem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder falls der Kunde die Annahme verzögert, sind wir zusätzlich berechtigt, vom Vertrag im insoweit betroffenen Umfang zurückzutreten, alternativ die Lieferung bzw. Leistung auf Kosten sowie Risiko des Kunden zu berechnen und die Entsorgung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche

7.1 Unsere Gewährleistungshaftung für Mängel erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen und setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist, mindestens jedoch eine angemessene Wareneingangs kontrolle in zumutbarem Umfang wahrgenommen hat, d.h. die Ware unverzüglich auf offenkundige Mängel wie z.B. Transportschäden untersucht und einen Abgleich mit dem Lieferchein im Hinblick auf Identität und Menge vorgenommen hat. Der Kunde trägt bei einem später angezeigten Mangel die Beweislast, dass es sich um einen versteckten Mangel handelte, der erst im weiteren Verlauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entdeckt werden konnte. In jedem Falle jedoch sind Mängel stets unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzugeben.

Kommt der Kunde vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt, was den Verlust seiner diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche zur Folge hat, es sei denn der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen.

7.2 Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag und befreit den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer erneuten Mängelrüge bei einem wiederholten Mangel.

7.3 Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Untersuchung bzw. Ermittlung der Mängelursache verzichten wir weder auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge noch erkennen wir damit den Mangel an.

7.4 Sachmangelfreiheit unserer Lieferungen richtet sich ausschließlich nach den in Ziffer 3.2 und 3.3 dieser Geschäftsbedingungen niedergelegten Bestimmungen zur Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

7.5 Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist vor Beginn der Fertigung uns zunächst Gelegenheit zum Ausrüttieren oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Uns ist die beanstandete Ware auf Wunsch und auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

7.6 Bei berechtigter, ordnungs- und fristgemäß Mängelrüge beseitigen wir kostenfrei den Mangel („Nachbesserung“) oder liefern kostenfrei eine mangelfreie Ware bzw. nehmen die Leistung mangelfrei erneut vor („Ersatzlieferung“) (insgesamt „Nacherfüllung“ genannt). Uns obliegt die Ausübung des Wahlrechts der jeweiligen Art der Nacherfüllung im pflichtgemäßem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden im Einzelfall. In dringenden Fällen kann der Kunde nach Abstimmung mit uns die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die Ersatzlieferung ist bei einer mit dem Kunden abzustimmenden angemessenen Frist zu bewirken, wobei Zeiträume für eine seitens IEU notwendige Wiederbeschaffung ebenso zu berücksichtigen sind. Bei unberechtigten Beanständungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Transportkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelfreie Ware auf Verlangen zurück zu gewähren.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verzögert sich diese aus nicht dem Kunden zurechenbaren Gründen, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist und soweit weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, vom Vertrag im davon betroffenen Umfang zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; letzteres jedoch nicht, soweit der Mangel nicht von uns verschuldet ist. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Eine Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

7.8 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie dann, wenn der beanstandete Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lage rung zurückzuführen ist; dies gilt auch bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, üblichem Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand oder wenn der Kunde in Kenntnis des Mangels bestellt hat.

7.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung ihm entstandenen man gelbedingungen, erforderlichen Mehraufwendungen wie Ein- und Ausbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind prüffähig aufzuschlüsseln und müssen in branchen üblichem Rahmen angemessen sein. Insoweit obliegt es auch dem Kunden kostenschonend zu agieren. Die sogenannten Eh-da bzw. Sowieso-Kosten, d.h. jene, die ohnehin im laufenden Betrieb anfallen, sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde kann die mangelbedingten Mehraufwendungen dann nicht geltend machen, soweit diese erst dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist; dies gilt nicht, soweit die Verbringung der Ware deren vertragsgemäßem Gebrauch entspricht.

7.10 Schadenersatz und eine weitergehende Haftung kann nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen verlangt werden.

7.11 Für Ware, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche zu.

§ 8 Haftung

8.1 Unsere Haftung für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.;

Allgemeine Verkaufsbedingungen

dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von sogenannten vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunderegelmäßig vertrauen darf, wie z.B. die Lieferung mangelfreier Produkte), für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen; vom Ausschluss erfasst sind auch entgangener Gewinn und Betriebsunterbrechung;

8.2 Die Haftung nach zwingenden produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt; gleiches gilt für zwingend gesetzlich vorgesehene Regressansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung in der Lieferkette, wobei insoweit die Ziffern 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden entsprechend gelten.

8.3 Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware solche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden, die in dem Land, von dem die Lieferung ausgeführt wird, Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung dort veröffentlicht sind oder beim Europäischen Patentamt registriert sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder im Zusammenhang mit der von uns entwickelten Ware nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet unser Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen und wird uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und wird uns auf unseren Wunsch die Rechtsverteidigung überlassen.

IEU ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechts- Urheberrechtsverletzungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen. Wird IEU die Herstellung oder der Herstell- bzw. Bearbeitungsprozess oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, es sei denn wir haben die Schutzrechtsrechtsverletzung zu vertreten, die Arbeiten bzw. Lieferungen bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Vertrags nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt im noch nicht erfüllten Vertragsumfang berechtigt.

8.4 Bei Ansprüchen wegen Mängeln sowie Schadensersatzansprüchen beträgt die Verjährungsfrist abweichend von der gesetzlichen Verjährung ein (1) Jahr ab Gefahrtübergang. Diese verkürzte Verjährungsfrist gilt jedoch nicht bei (i) schulhaft verursachten Schadensersatzansprüchen als Folge von Mängeln der Ware oder Leistungen, soweit der Nacherfüllungsanspruch binnen der vorstehend bestimmten 1-jährigen Verjährungsfrist geltend gemacht wurde, (ii) der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, (iv) arglistigem Verschweigen des Mängels, (v) Mängeln der Ware, die entsprechend seiner vertragsgemäßen Verwendungswise für ein Bauwerk verwendet wird und ist die dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat oder (vi) wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht. Im Fall der vorstehenden zu (i) bis (vi) genannten Ausnahmen gelten die jeweils gesetzlich anwendbaren Verjährungsfristen.

8.5 Rückgriffsansprüche des Kunden uns gegenüber bestehen stets nur nach gesetzlicher Maßgabe, d.h. sie bestehen insoweit nicht, als der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Umfang eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns Ziffer 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

8.6 Die Höhe des von uns zu zahlenden Schadensersatzes richtet sich nach (i) möglichen ur-sächlichen oder verantwortlichen Beiträgen des Kunden, (ii) einer besonders nachteiligen Einbausituation und (iii) einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Waren.

8.7 Soweit die Haftung aufgrund vorstehender Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für das Handeln von unseren Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungshelfern, und gesetzlichen Vertretern.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

9.1 Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der vertragsgemäßen Lieferbeziehung unser Eigentum; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldforderung. Vorstehende Regelungen gelten auch für künftig entstehende Forderungen.

9.2 Wir sind berechtigt, die Ware ohne weitere Fristsetzung abzuholen, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, wobei die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. Der Kunde stimmt der Rückgabe der Ware in diesem Fall schon jetzt zu. In der Abholung liegt nur dann ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die uns durch die Abholung entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Soweit wir nicht ausdrücklich den Rücktritt erklären, kann der Kunde die Auslieferung erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

9.3 Die gelieferte Ware sowie die an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Falls der Eigentumsvorbehalt zu seiner Wirksamkeit, etwa nach ausländischem Recht, der Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer sonstigen Mitwirkung des Kunden bedarf, stimmt der Kunde hiermit der Eintragung unwiderruflich zu und verpflichtet sich, die entsprechend notwendigen Handlungen auf seine Kosten vorzunehmen.

9.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Kunde ist verpflichtet die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Sturm-, Wasser- und Elementarschäden zu versichern, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsüberleignungen sind untersagt. Der Kunde hat uns eine Pfändung oder jede anderweitige Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Eigentumsrecht sowohl dem Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die notwendigen gerichtlichen wie außergerichtlichen Kosten eines folgenden Rechtsstreits hat der Kunde zu tragen.

9.6 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber, die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an

der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Abgetreten werden danach insbesondere auch Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung der Vorbehaltsware.

9.7 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller und wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen bzw. umgebildeten Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen bzw. umgebildeten Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt an uns sein künftiges Eigentum (Anwartschaftsrecht) oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an den neu geschaffenen Sachen zur Sicherheit. Gleches gilt für den Fall der Vermischung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

9.8 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der vorstehenden Abtretungen ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden selbst die Forderungen nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens auch nach ausländischem Recht gestellt ist. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, sowie den Schuldern die Abtretung anzuzeigen.

9.9 Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerufen, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren auch nach ausländischem Recht beantragt, jegliche Zahlung eingestellt oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen von selbst. Sofern wir die Befugnisse des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen haben oder sie von selbst erloschen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an uns herauszugeben und uns selbst oder einem von uns Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen.

9.10 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern die Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatzen, tritt hierfür der Kunde uns gegenüber ein. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden gleich.

9.11 Soweit die uns gemäß obiger Regelungen zustehenden Sicherungsrechte den Nennwert unserer zu sichern den Forderungen um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, von uns erhaltene oder zugänglich gemachte Kenntnisse und Informationen aus der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln, nicht für einen anderen als den im Rahmen der Weitergabe damit verbundenen Zweck bzw. im Rahmen des Vertrags erforderlich werdenden Umfangs zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen sowie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten oder Unbefugten zugänglich werden; dies gilt insbesondere für unsere Kenntnisse bzgl. Know-how und Fertigungsmethoden und - verfahren, auch wenn der Kunde diese auditiert oder in die Mitentwicklung seiner Produkte einbezieht. Zu den vertraulichen Informationen in diesem Sinne zählen auch solche Informationen, die der Kunde aufgrund des Beobachtens, Untersuchens, Rückbauens oder Testens eines von uns mit dem Vertragszweck zur Verfügung gestellten Musters, Modells oder Prototypen erlangt; sofern diese auf dem freien Markt noch nicht erhältlich sind, wird der Kunde diese durch Reverse Engineering oder ähnliche Tätigkeiten auch nicht untersuchen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm einbezogenen Dritten, gleich in welchem Rechtsverhältnis er zu ihnen steht, diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

10.3 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit entfällt jedoch, soweit er den Nachweis erbringen kann, dass diese vertraulichen Informationen (i) zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden oder (ii) durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt worden oder (iii) durch einen Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind.

§ 11 Compliance, Erfüllungsvorbehalt

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns zwingenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

11.2 Der Kunde unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Kontext der Geschäftsbeziehung mit IEU anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll und Außenwirtschaftsrechts einschließlich jeweils gültiger personen-, produkt- und länderspezifischen Sanktionen europäischer Verordnungen sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungshelfern treffenden Ansprüchen und Kosten freistellen – einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgeldern.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

11.3 Die Vertragserfüllung seitens IEU steht unter dem Vorbehalt, dass die Lieferungen weder direkt noch über Dritte oder Drittänder nach Russland oder Weißrussland verkauft, geliefert bzw. verbracht oder zur Verwendung in diesen Ländern genutzt werden. Andernfalls ist IEU zum Rücktritt vom betroffenen Teil des Vertrags berechtigt bzw. berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie die Lieferungen sofort einzustellen, ohne dass der Kunde deswegen Ansprüche gegen IEU herleiten kann.

11.4 Wir beachten uns unmittelbar treffende Bestimmungen der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) angemessen und stehen hierfür nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen ein. Für negative Folgen, welche auf unzureichenden Informationen durch den Kunden, insbesondere falschen oder unvollständigen Verwendungshinweisen innerhalb der Lieferkette beruhen, ist allein der Kunde verantwortlich.

11.5 Wir sind berechtigt sämtliche Daten, die uns vom Kunden überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

§ 12 Erfüllungsort, Abtretung, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferpflichten ist beim INCOTERM EXW unser Lieferwerk, andererfalls der Lieferort laut Auftrag. Erfüllungsort für alle sonstigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen ebenso für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden ist unser eingetragener Geschäftssitz.

12.2 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, insbesondere aus unseren Lieferungen ist Stuttgart, Deutschland. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

12.4 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht wir oder der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

§ 13 Anwendbares Recht

Sofern nicht zwingend anwendbare lokale Gesetze dem entgegenstehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.